

Sonderfall der Subsidiarität liegt im Verhältnis zwischen § 153 StGB und § 154 StGB vor. § 153 StGB (falsche uneidliche Aussage) ist im Verhältnis zu § 154 StGB (Meineid) subsidiär, wenn die dem Meineid vorausgehende falsche Aussage später im gleichen Verfahren beschworen wird. Aus der Entstehungsgeschichte des § 153 StGB ergibt sich, daß er nur zur Anwendung kommen soll, wenn die vorsätzliche Ealschaussage nicht beschworen wird.²

Subsidiarität ist schließlich immer dann gegeben, wenn ein Gesetz seine hilfswise Anwendung ausdrücklich vorschreibt und nur die Handlungen erfassen will, die nicht nach einem anderen Gesetz schwerer zu bestrafen sind.

Die zur Regelung des Wirtschaftsablaufs erlassenen Gesetze der Volkammer oder Verordnungen des Ministerrates, die auf § 9 WStVO verweisen, erklären in der Regel, daß § 9 nur dann anzuwenden ist, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist (z. B. § 63 VO über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 10. November 1955); ähnlich die §§ 139 b, 145 d, 245a Abs. 2, 265a StGB).

bc) Eine Strafrechtsnorm wird von einer anderen Strafrechtsnorm konsumiert (aufgezehrt), wenn ihr Tatbestand in dem Tatbestand der anderen Strafrechtsnorm begrifflich enthalten ist und die Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit der Objektsverletzung von ihr mit erfaßt wird. Die vom Tatbestand der konsumierten Strafrechtsnorm charakterisierte Handlung ist im konkreten Fall kein selbständiges Verbrechen, sondern lediglich ein Teil der Ausführung eines qualitativ anderen Verbrechens.

Der Raub (§ 249 StGB) konsumiert die Strafrechtsnormen der §§ 240 (bzw. 241) und 242 StGB, deren Tatbestände begrifflich im Tatbestand * des Raubes enthalten sind. Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in Zueignungsabsicht und die Gewaltanwendung gegen eine Person bzw. die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bilden jeweils einen Teil der Ausführungshandlung eines qualitativ anderen Verbrechens, nämlich des Raubes, wenn sie zeitlich zusammenfallen und in einem bestimmten inneren Zusammenhang stehen.

Ebenso konsumiert der § 252 StGB die §§ 242 und 240 StGB, der § 253 StGB den § 240 StGB und der § 243 Ziff. 3 die §§ 123 und 303 StGB usw.

bd) Gesetzeseinheit liegt auch daim vor, wenn eines der in Betracht kommenden Gesetze im Verhältnis zu den anderen verletzten Gesetzen *

* s. Urteil des OLG Erfurt vom 20. 5. 1952, Neue Justiz, 1952, Nr. 9, S. 421.